

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: GBG Unternehmensgruppe GmbH

Anschrift: Leoniweg 2, 68167 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
D. Beschwerdeverfahren	28
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	28
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	32
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	34
E. Überprüfung des Risikomanagements	35

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Christoph Jacobs, Menschenrechtsbeauftragter i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für die GBG Unternehmensgruppe (gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der GBG Unternehmensgruppe GmbH berichtspflichtigen Konzerngesellschaften).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten berichtet direkt an die Geschäftsführung der GBG Unternehmensgruppe GmbH. Die Berichte erfolgen quartalsweise und zudem anlassbezogen. Der Bereich des Menschenrechtsbeauftragten nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für die Geschäftsführung wahr, an die sie, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, regelmäßig (mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen) u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG.

Darüber hinaus berichtet der Menschenrechtsbeauftragte jährlich an den Aufsichtsrat der Unternehmensgruppe.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Es wurde eine Grundsatzklärung auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse erstellt. Ein-sicht unter:

<https://gbg-unternehmensgruppe.de/wp-content/uploads/Grundsatzerklaerung-zur-Menschenrechtsstrategie.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde auf jeder Gesellschaftshomepage der Unternehmensgruppe zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben wir einen Geschäftspartnerkodex etabliert, der unsere Geschäftspartner auf unsere Erklärung mit einem Direktlink hinweist.

In der internen Kommunikation wurde ein virtuelles Dialogformat zum Thema durchgeführt, sowie ein Intranet-Beitrag veröffentlicht. Weiterhin wurden mit betroffenen operativen Einheiten direkte Gespräche geführt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Da das Jahr 2024 das erste Berichtsjahr darstellt, handelt es sich um eine Ersterstellung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Bereich Personal & Recht, die Arbeitssicherheitskoordinatoren in den Gesellschaften und das Betriebliche Gesundheitsmanagement verantworten die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich. Ebenso verantworten sie die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen Risiken im eigenen Geschäftsbereich.

Die in den Gesellschaften für die Kernprozesse verantwortlichen Abteilungen, verantworten die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich sowie die die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich.

Die Vergabeabteilungen sowie der Zentraleinkauf & dezentrale Einkaufsabteilungen, die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette. Dezentrale Abteilungen, die im operativen Kontakt mit den Zulieferern stehen verantworten die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Der Menschenrechtsbeauftragte und die Compliance-Beauftragte verantworten das gemeinsame Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren. Es entspricht dem geltenden Hinweisgeberschutzgesetz sowie dem § 8 LkSG. Es ist weiterhin als neutrale Instanz eine externe Ombudsstelle beauftragt.

Bei substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen oder sich anbahnenden Abhilfemaßnahmen im Sinne des § 7 LkSG wird die Aufklärung des Sachverhalts durch den Menschenrechtsbeauftragten und die Revision bearbeitet. Weiterhin arbeitet hier die betroffene Fachabteilung an der Aufklärung und Abhilfe mit.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Umsetzung der Strategie im eigenen Geschäftsbereich ist über den bereits vor dem Inkrafttreten des LkSGs bestehenden Verhaltenskodex der GBG-Gruppe geregelt. Dieser beschreibt und regelt das Verhalten und den Anspruch der Gruppe an das Handeln der Mitarbeitenden untereinander und gegenüber externen Stakeholdern.

Im eigenen Geschäftsbereich sind die menschenrechtsbezogenen Risiken über zentrale Stellen abgebildet. Der Personalbereich betreut alle Gesellschaften der Gruppen und hat damit Einblick auf die potenziellen Risiken. So gestaltet sich dies auch für die Bereiche Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz. Dabei werden auch präventive Maßnahmen zentral erarbeitet und dann in den Gesellschaften implementiert. Umweltbezogene Risiken werden dezentral bearbeitet, da sich die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaften unterscheiden. Hier finden sich Ansprechpartner*innen je Gesellschaft, die durch die jeweilige Geschäftsführung benannt wurden. Diese stehen mit den operativen Abteilungen im Austausch.

Analog zum Verhaltenskodex wurde ein Geschäftspartnerkodex erstellt, der unseren Anspruch auch in der Lieferkette adressieren soll. Wir streben in jeder unserer Geschäftsbeziehungen einen Abschluss des Kodex als Vertragsgrundlage an.

Der Abschluss des Geschäftspartnerkodex wird in den Abteilungen umgesetzt, die den vertraglichen Bezug zum Geschäftspartner pflegen. Diese nehmen auch die Risikoanalyse des Zulieferers vor. Zu nennen sind hier Vergabe- und Einkaufsabteilungen.

Die Implementierung von Präventionsmaßnahmen liegt wiederum bei den Abteilungen, die einen operativen Bezug mit dem Zulieferer aufweisen.

Beispiel:

Verletzungen von Arbeitssicherheitsvorschriften bei einem Zulieferer auf der Baustelle, kann ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator besser vorbeugen als die Abteilung, die das Leistungsverzeichnis des Auftrags erstellt.

Zur Erkennung entsprechender Verstöße wurden die operativen Abteilungen in persönlichen Gesprächen sensibilisiert und das Hinweisgeber- und Beschwerdesystem entsprechend kommuniziert. Die Mitarbeitenden sind angehalten selbst kleine Verdachtsmomente an den Menschenrechtsbeauftragten weiterzuleiten.

Der Menschenrechtsbeauftragte verantwortet die interne und externe Kommunikation der GBG-

Gruppe zum Thema Menschenrechte. Als Ansprechpartner, insbesondere für Stakeholder (Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft, Politik, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO)) und Behörden (insbesondere Ministerien und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Verwaltungen) kommuniziert er in Abstimmung mit den operativen Bereichen nach extern. Die Kommunikation wird zudem durch die Unternehmenskommunikation unterstützt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die benannten verantwortlichen Bereiche und Abteilungen wurden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Besonders im Rahmen der ersten Implementierung des Risikomanagementsystem wurden sowohl personelle wie auch finanzielle Ressourcen bereitgestellt. In den einzelnen Gesellschaften wurde durch die Geschäftsführungen eine ausreichende Mitarbeit der betroffenen Abteilungen zugesichert. Eine Weitergabe von Expertise erfolgt durch interne Schulungen und Sensibilisierungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Für den eigenen Geschäftsbereich: Januar - Juni 2024

Für unmittelbare Zulieferer: Januar - Dezember 2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde als Teil des Risikomanagements Umwelt & Soziales neu strukturiert. Sie bildet den Grundstein für eine risikobasierte Herangehensweise an menschenrechts- und umweltbezogene Themen innerhalb der Gesellschaften der Unternehmensgruppe. Die Risikoanalyse wurde dabei in drei Schritte unterteilt:

1. Identifizierung des eigenen Geschäftsbereichs

In einem ersten Schritt wurden die verschiedenen Gesellschaften betrachtet, die gesellschaftsrechtlich direkt oder indirekt der GBG Unternehmensgruppe GmbH zuzuordnen sind. Hier wurde festgelegt, welche relevanten Gesellschaften in die Risikoanalyse integriert werden. Im Ergebnis wurden hier alle aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der GBG Unternehmensgruppe GmbH in die Analyse aufgenommen. Die Analyse erfolgt für jede Tochtergesellschaft separat, um den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaften Rechnung zu tragen. Enkelgesellschaften wurden als Teil der jeweils führenden Tochtergesellschaft analysiert.

2. Einteilung Governance Risikomanagement

Nach der Identifizierung des eigenen Geschäftsbereichs wurden die Fachbereiche und dezentralen Ansprechpartner*innen für die Durchführung der Risikoanalyse genannt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten wurden unter A3. benannt. Die Personen, die die Analyse durchgeführt haben, wurden im Vorfeld anhand von Praxisbeispielen in der Thematik menschenrechts- und umweltbezogene Risiken geschult und sensibilisiert.

3. Durchführung der Risikoanalyse

Zunächst wurde für jede betrachtete Gesellschaft evaluiert, ob eine Risikoposition aus dem § 2 LkSG Abs. 2 grundsätzlich relevant ist. Eine Relevanz meint hier, ob es überhaupt eine abstrakte

Möglichkeit des Risikoeintritts geben kann. Für alle als relevant eingestuften Risikofelder wurde dann eine Bruttobewertung des Risikos vorgenommen. Die Bruttobewertung meint das Risikoprofil, welches ohne die Anwendung etwaiger Präventionsmaßnahmen besteht. Im Folgenden wurden die Bruttorisiken in Verbindung mit bereits implementierten Präventionsmaßnahmen betrachtet und auf dieser Basis das tatsächlich bestehende Risiko (Nettorisiko) ermittelt.

Der Gesamtprozess wurde durch den Menschenrechtsbeauftragten begleitet und methodisch unterstützt. Die Durchführung und die Ergebnisse wurden tabellarisch für jede Gesellschaft dokumentiert.

Unmittelbare Zulieferer:

Durch die in A3. benannten zentralen und dezentralen Stellen mit Vergabe- und Einkaufskontext wurde die Analyse für die unmittelbaren Zulieferer durchgeführt. Dabei wurde der - durch das BAFA angeregt - risikobasierte Ansatz zur Einbeziehung länder- und branchenspezifischer Daten angewendet. Die Risikoprofile, die den Branchen und Ländern zugrunde liegen, wurden bestehenden internationalen Indizes entnommen. Weiterhin wurde das Einflussvermögen auf den entsprechenden Zulieferer berücksichtigt, welches sich als Volumenrisiko ausdrückt. Anhand der entsprechenden Teilrisiken wurden den Zulieferern ein abstraktes Gesamtrisiko zugeordnet. Dieses kann niedrig, mittel oder hoch ausfallen. Sofern ein Zulieferer auch nach Betrachtung bestehender Präventionsmaßnahmen in einem hohen abstrakten Risikobereich verortet wird, erfolgt eine fragebogengestützte Detailanalyse.

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer wurden die finanzbuchhalterischen Daten als Ausgangspunkt genommen. So wurde sichergestellt, dass keine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen einer Gesellschaft der GBG-Gruppe und einem Zulieferer aus der Risikoanalyse fällt.

Auch im Fall der unmittelbaren Zulieferer wurde der Gesamtprozess durch den Menschenrechtsbeauftragten begleitet und methodisch unterstützt. Die Durchführung und die Ergebnisse wurden tabellarisch für jede Gesellschaft dokumentiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurde keine substanzielle Kenntnis von möglichen Verletzungen bei Zulieferern festgestellt. Zudem werden in die regelmäßige Analyse neue Geschäftspartner im laufenden Jahr stetig ergänzt. Daher ist der Zeitraum der Durchführung der Analyse auf das ganze Berichtsjahr kommuniziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden nach Schwere der Verletzung, Anzahl der Betroffenen, Unumkehrbarkeit und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts analysiert. Alle im eigenen Geschäftsbereich identifizierten Risiken sind in einem niedrigen Risikobereich verortet. Aufgrund dieser Befunde werden alle bestehenden Risiken mit der gleichen Priorität bearbeitet.

Unmittelbare Zulieferer:

Die Risikoeinschätzung der unmittelbaren Zulieferer wird nach dem Einflussvermögen auf den jeweiligen Zulieferer priorisiert. Das Einflussvermögen ergibt sich in unserer Berechnung aus dem Verhältnis unseres Bestellvolumens bei dem Zulieferer im jeweiligen Berichtsjahr im Verhältnis zu seinem eigenen Jahresumsatz. Aufgrund der nahezu ausschließlich deutschen unmittelbaren Lieferbeziehungen konnten wir keine Hochrisikozulieferer identifizieren. Mittlere Risikoprofile ergaben sich in den Branchen Bau und Reinigung. Daher stehen Geschäftsbeziehungen zu diesen Branchen im Fokus der Präventionsmaßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

In zwei Gesellschaften der Gruppe sind Tätigkeiten in der Reinigung und Speisenversorgung verortet. Hier bestehen zwar die gesetzlichen Maßnahmen, jedoch bedarf es stetiger Sensibilisierung der Mitarbeitenden die entsprechenden Präventionsmaßnahmen auch anzunehmen und umzusetzen. Weiterhin sind Risiken im Bereich der Arbeitszeiterfassung nicht gänzlich auszuschließen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Diskriminierungstatbeständen wird durch entsprechende Regelungen im Verhaltenskodex und darüberhinausgehende Schulungen zum AGG vorgebeugt. Nichtsdestotrotz ist es nicht auszuschließen, dass vereinzelt Diskriminierungsfälle bestehen. Besonders Gesellschaften, in denen keine vorwiegenden Büroarbeitsplätze existieren, müssen konkret sensibilisiert werden, da der Zugang zu digitalen Schulungen verwehrt ist.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es besteht bereits durch eine zentrale Personalabteilung als Kontroll- und Dienstleistungsinstanz eine breite Transparenz und damit verbunden ein sehr niedriges Risiko. Allerdings können bei Bereichen, die noch eine händische Zeiterfassung nutzen, Fehler bei Eintragungen passieren, die

zu Nichtzahlung des entsprechenden Lohnbestandteils führen könnten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Konzernrichtlinien

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurden die Mitarbeitenden in relevanten Geschäftsbereichen zum Thema Menschenrechte in der GBG-Gruppe geschult. Die Schulungen wurden an die bereits unter A3. genannten Stellen adressiert. Sie dienen der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten.

Die Durchführung der allgemeinen Schulungen zum Thema erfolgte in digitalen Präsentationsterminen. Darüber hinaus wurden mit den betroffenen Abteilungen persönliche Gespräche geführt, um kontextbezogen auf die jeweiligen Themen einzugehen. Zuletzt steht eine Aufzeichnung eines Vortrags zum Thema abrufbar im Intranet zur Verfügung. Entsprechende datenschutzrechtliche Vorgaben sind berücksichtigt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Gerade da das LkSG und seine Rechtspositionen für eine regional tätige Unternehmensgruppe wie die GBG-Gruppe sehr abstrakt anmutet, ist eine weitreichende und stetige Sensibilisierung notwendig. In den Schulungen und sensibilisierenden Gesprächen werden die Mitarbeitenden anhand von konkreten Praxisbeispielen an die Thematik des LkSG herangeführt.

Durch den konkreten Praxisbezug konnten wir bereits feststellen, dass das Verständnis für die gesetzlichen Anforderungen wächst. Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit sind dabei ein wichtiger Baustein für das Erkennen von Risiken und die effektive Nutzung des Beschwerde- und Hinweisgebersystems.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen der Implementierung des LkSG wurde eine Verfahrensordnung zum Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren erstellt. Dabei wurde auch eine Harmonisierung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz hergestellt. Weiterhin besteht neben dem Geschäftspartnerkodex ein Verhaltenskodex, der die Anspruchshaltung der Gruppe nach innen beschreibt.

Darüber hinaus bestehen interne Rahmenwerke zu den gesetzlichen Anforderungen der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz. Gegen Ende des Berichtsjahres wurde zudem eine gruppenweite Gesundheitsbefragung zu psychischen Belastungen durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der GBG Unternehmensgruppe GmbH erlassen werden und Geltung für die gesamte Gruppe oder Teilbereiche der Gruppe haben. Sie definieren einheitliche Standards und geben einen Handlungsrahmen vor.

Diese Richtlinien stellen die Basis dar, um im Fall von konkreten Verdachtsmomenten oder bei substantieller Kenntnis von Verstößen handeln zu können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Bereich der unmittelbaren Zulieferer konnten abstrakte Risiken festgestellt werden, die maßgeblich in den Branchen Bau & Reinigung zu verorten sind. Sie bewegen sich in den Bereichen von Arbeitszeit, Lohn und Arbeitsschutz. Wir konnten im ersten Jahr der Analyse noch nicht erkennen, dass eines dieser Risikoprofile besonders ausgeprägt ist. Im Dialog mit Stakeholdern und anderen Unternehmen aus der Bau- und Immobilienbranche wurde das Vorhandensein der Problemstellungen, gleichwohl dass wir noch keine konkreten Hinweise haben, bestätigt. Dies veranlasst uns, unter den branchentypischen Risiken keine Abstufung vorzunehmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Andere/weitere Maßnahmen: Weitere Präventionsmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Eine Maßnahme im Bereich der Beschaffung ist die kontinuierliche Zentralisierung von Einkaufsprozessen in die Muttergesellschaft GBG Unternehmensgruppe GmbH. Auf diese Weise sollen Kompetenzen im Einkauf besser genutzt werden und im Kontext der nachhaltigen Beschaffung angewendet werden. Hierbei fließt auch das Zielbild der Nachhaltigkeitsstrategie der Unternehmensgruppe ein.

Um unserem Anspruch nach innen auch nach außen gerecht zu werden, wurde der Geschäftspartnerkodex der GBG-Gruppe implementiert. Der Geschäftspartnerkodex beschreibt unsere Anspruchshaltung an unsere Zulieferer. Der Kodex beschreibt die Anforderungen an den Zulieferer im Bereich der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie weiterer Compliance-relevanter Inhalte wie Korruption und Geldwäsche.

Der Geschäftspartnerkodex wird von allen Abteilungen, die Geschäftspartnerbezug haben, als Grundlage für die Vertragsanbahnung angewendet.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Zentralisierung der Beschaffungsprozesse schafft Transparenz und erhöht damit das Einflussvermögen in der Lieferkette. Durch die Sensibilisierung der Abteilungen mit Kontext Einkauf und Vergabe werden Einkaufsprozesse entsprechend risikobasiert verbessert. Der Abschluss des Geschäftspartnerkodex ist hier eine der tragfähigsten Säulen. Es wird nicht nur kommuniziert welche Anforderungen bestehen, sondern diese sind mit einem entsprechenden

Auskunftsrecht verknüpft, sofern konkrete Anlässe zu erkennen sind.

Sollte es bei einem Zulieferer einen Verstoß gegen die Risikobereiche des LkSGs oder die vormals genannte Compliance-Aspekte geben, besteht über den Kodex zudem die Möglichkeit des Geschäftsabbruchs. Jene Option behält sich die Gruppe jedoch für die Situation vor, in dem der Zulieferer sich gegen Abhilfeverfahren versperrt.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Im Rahmen der Zuliefererauswahl wird der Geschäftspartnerkodex angebracht. Dieser wird für jede Geschäftsbeziehung angestrebt. Sollte während der Anbahnung einer Vertragsbeziehung der Kodex abgelehnt werden, sind vergleichbare Nachweise durch den Lieferanten zu erbringen, um eine risikoarme Geschäftsbeziehung nachvollziehen zu können. Sollte im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse ein Hochrisikolieferant identifiziert werden, so kann dieser nur mit Zustimmung der jeweiligen Geschäftsführung beauftragt werden.

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Der Geschäftspartnerkodex setzt eine Mitwirkungspflicht des Zulieferers im Kontext der genannten Risiken in Kraft. Er ist weiterhin verpflichtet die entsprechenden Risiken auch an seine Geschäftspartner zu adressieren. Somit soll gewährleistet werden, dass auch mittelbare Zulieferer über den Geschäftspartnerkodex in die Erwartungen eingebunden werden.

-Schulungen und Weiterbildungen

Ebenso wie im Kontext des eigenen Geschäftsbereichs werden die betroffenen Mitarbeiter geschult und sensibilisiert. Das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette steht dabei stets im Fokus.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich bei diesem Bericht um das erste Berichtsjahr für die GBG-Gruppe. Ein Vergleich der Risiken zum Vorjahresbericht ist daher nicht gegeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

- Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren
- Zentrale Meldestelle - Menschenrechtsbeauftragter -
- externe Ombudsstelle
- Kommunikation mit Ansprechpartner*innen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Ansprechpartner*innen des Bereichs Personal
- Betriebsrat

Durch die Harmonisierung des Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens ist es Hinweisgeber*innen möglich, unabhängig von der Art ihres Anliegens Gehör zu finden. Dies gilt sowohl für Compliance-relevante Aspekte als auch für menschenrechts- oder umweltbezogene Meldungen. Es greift der Schutz der Hinweisgeber*in im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren
- Zentrale Meldestelle - Menschenrechtsbeauftragter -
- externe Ombudsstelle
- direkte Ansprache an Mitarbeiter*innen der Gruppe

Durch die Harmonisierung des Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens ist es Hinweisgeber*innen möglich, unabhängig von der Art Ihres Anliegens Gehör zu finden. Dies gilt sowohl für Compliance-relevante Aspekte als auch für menschenrechts- oder umweltbezogene Meldungen. Es greift der Schutz der Hinweisgeber*in im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an Mitarbeiter*innen der Gruppe zu LkSG relevanten Anliegen zu wenden. Diese wurden sensibilisiert, mit dem Menschenrechtsbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Unser Hinweisgeber- und Beschwerdesystem ist die zentrale Möglichkeit, um anonym oder namentlich Hinweise zu - potenziellen - Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen bei der GBG-Gruppe, unseren Tochterfirmen oder unseren Zulieferern zu geben. Hinweise und Beschwerden können direkt an den Menschenrechtsbeauftragten, die Compliance-Beauftragte oder die externe Ombudsstelle kommuniziert werden.

Hierzu ist auf jeder Unternehmenswebsite der Gruppe die entsprechende Verfahrensordnung einsehbar. Beispielsweise im Fall der GBG Unternehmensgruppe GmbH:

<https://gbg-unternehmensgruppe.de/ueber-uns/compliance-und-integritaet/>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist auf jeder Unternehmenswebsite der Gruppe einsehbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Kontaktkanäle finden sich in der Verfahrensordnung und der Website. Beispielsweise unter:
<https://gbg-unternehmensgruppe.de/ueber-uns/compliance-und-integritaet/>

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

In Fragen um die Themenpunkte des LkSGs verweisen wir auf unseren Menschenrechtsbeauftragten.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung beschreibt einen detaillierten Prozess zur Bearbeitung von Hinweisen & Beschwerden.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind klar und verständlich auf der Website sowie in den Dokumenten beschrieben.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung sowie die Grundsatzklärung und der Geschäftspartnerkodex sind auf jeder Unternehmenswebsite der Gruppe einsehbar.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.gbg-wohnen.de/wp-content/uploads/Verfahrensordnung-Beschwerdeverfahren-LkSG-Meldestelle-Hinweisgeberschutzgesetz.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Verfahren wird durch den Menschenrechtsbeauftragten und die Compliance-Beauftragte betreut. Hinweisgeber*innen können sich bei den entsprechenden Funktionsadressen oder bei der Ombudsstelle melden. Die Bearbeitung erfolgt weisungsfrei und unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Das Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren ist ausschließlich dem Menschenrechtsbeauftragten und der Compliance-Beauftragten zugänglich. Hierzu sind Funktionsadressen hinterlegt, über die die Kommunikation abgewickelt wird. Die Ablage von Informationen zu laufenden Sachverhalten geschieht in nicht zugänglichen Laufwerken. Die Bearbeitung entspricht den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

In der Verfahrensordnung ist festgehalten, dass Hinweisgeber*innen nicht wegen der Anzeige eines LkSG-relevanten Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden dürfen. Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeiter*innen, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeitsprüfung des Risikomanagements erfolgt über den Menschenrechtsbeauftragten. Im ersten Berichtsjahr wurden die Risikoanalyse, die Präventionsmaßnahmen und das Beschwerdeverfahren geprüft. Aufgrund nicht vorhandener Vorfälle kann eine Prüfung der Abhilfemaßnahmen nur abstrakt erfolgen. Die Wirksamkeitsprüfung wird bei der Konzipierung und Planung der Maßnahmen stets berücksichtigt.

Damit sichergestellt ist, dass die Wirksamkeit nicht einseitig geprüft wird, wird stets der Dialog mit Stakeholdern gesucht und die Ergebnisse in die Maßnahmenplanung eingebunden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung der Sorgfaltspflichten des LkSGs erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Belegschaft. Bei der Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen werden Stakeholder, wie NGOs oder Gewerkschaften eingebunden. Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben.